

Frequently Asked Questions (FAQ)

- Häufig gestellte Fragen -

Zu den Richtlinien des Brigitte-Schlieben-Lange-Programms

(Stand: 9. März 2016)

Antragstellung

Kann ich meinen Antrag auch direkt an das MWK richten?

Im Rahmen des Programms können Anträge nur über die jeweilige Hochschulleitung eingereicht werden. Die Hochschulen werden gebeten, ihre an das MWK weitergeleiteten Anträge in der unter mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen zur Verfügung stehenden Übersicht zusammenzufassen.

Gemäß den Richtlinien werden über das Programm Beschäftigungsverhältnisse im Umfang von in der Regel 75 Prozent eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) gefördert. Können auch Beschäftigungsverhältnisse mit einem geringeren Beschäftigungsumfang gefördert werden?

In begründeten Einzelfällen können Fälle mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 75 Prozent eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) gefördert werden. Der Förderanteil über das Programm sowie die Kofinanzierung der Hochschule würden entsprechend der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs angepasst werden.

Darf ich während der Förderung durch das Programm Drittmittel einwerben?

Die Einwerbung von Drittmitteln durch die Programmteilnehmerin ist grundsätzlich erwünscht. Es sind die Programmrichtlinien zu beachten.

Können Unterlagen nachgereicht werden?

Nein. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Programm um ein wettbewerbles Verfahren handelt, im Rahmen dessen grundsätzlich die in den Richtlinien genannten Nachweise vollständig und fristgerecht einzureichen sind.

Können die Einreichungsfristen verlängert werden?

Nein, die im Rahmen der Antragstellung erforderlichen Unterlagen müssen grundsätzlich zum genannten Stichtag beim MWK eingegangen sein.

Können private Hochschulen einen Antrag in dem Programm einreichen?

Nein, die Ausschreibung des Programms richtet sich nur an staatliche Hochschulen.

Fördergegenstand

Werden über das Programm auch Sachmittel, z.B. für Reisen zu den Pflichtveranstaltungen im Rahmen der Förderung, zur Verfügung gestellt?

Nein, das Programm stellt keine Sachmittel zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass i. d. R. die antragstellende Hochschule die Reisekosten für den Besuch der Programmveranstaltungen bereitstellt.

Förderbeginn und entsprechende Angaben im Antrag

Wie verbindlich sind die Angaben im Antrag?

Eine Förderentscheidung basiert grundsätzlich auf den im Antrag gemachten Angaben. Dies schließt auch die beantragte Förderdauer mit ein. Ein von den Angaben im Antrag abweichender Förderbeginn ist nur im Einvernehmen mit dem MWK möglich.

Mittelverwendung und Berichtspflichten

Muss über die Verwendung der Mittel jährlich berichtet werden?

Für die Programmmittel gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Deshalb bittet das MWK um eine jährliche Information über die Verwendung der Mittel. Im Zuge der Mittelbereitstellungen werden die Hochschulen über Einzelheiten und Fristen informiert.

Können nicht-verausgabte Mittel für die Förderung weiterer Nachwuchswissenschaftlerinnen und -künstlerinnen genutzt werden?

Die über das Programm bereitgestellten Mittel dienen der Förderung von Frauen mit Kinder(n) in der Wissenschaft. Über die Auswahl der Programmteilnehmerinnen und somit auch über die Verwendung der Fördermittel entscheidet eine zentrale Auswahlkommission. Eine Umwidmung von Fördermitteln auf eine andere Person ist grundsätzlich nicht möglich.

Elterngeld und Mutterschutz

Müssen Mutterschutz- und Elternzeiten während der Förderung durch das Programm an das MWK gemeldet werden?

Ja. Im Rahmen der Förderung ist die Programmteilnehmerin verpflichtet, Mutterschutz- und Elternzeiten an das MWK und die Landeskonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten LaKoG und LaKof BW zu melden.

Werden Mutterschutzzeiten auf die Förderdauer angerechnet?

Mutterschutzzeiten werden nicht auf die Förderdauer angerechnet.

Wird Elternzeit auf die Förderung angerechnet?

Elternzeiten werden - sofern in dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit vorliegt - auf die Dauer der Förderung angerechnet.

Stellt das MWK während Mutterschutz- und Elternzeiten zusätzliche Mittel für zusätzliches (Vertretungs-)Personal zur Verfügung?

Über das Programm werden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchskünstlerinnen mit Kind gefördert. Die Förderung über das Programm ist somit personengebunden, wobei die Förderdauer i. d. R. zwei Jahre beträgt. Für Ausfallzeiten aufgrund von Mutterschutz- und Elternzeit stellt das MWK Hochschulen deshalb keine zusätzlichen Mittel für zusätzliches Personal zur Verfügung.

Datenschutz

Werden meine Antragsdaten gespeichert?

Ihre Antragsdaten werden im MWK zu Dokumentationszwecken gespeichert.

An wen wird mein Antrag weitergeleitet?

Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird Ihr Antrag an die Landeskonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten (LaKoG/LaKof BW), externe FachgutachterInnen sowie Mitglieder der zentralen Auswahlkommission versandt.

Wozu dient die Verpflichtung im Falle einer Förderung Adressdaten an die LaKoG/LaKof BW weiterzuleiten?

Um das Programm bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können, soll das Programm auch zukünftig evaluiert werden. Dabei sollen (ehemalige) Programmteilnehmerinnen befragt werden. Die Programmteilnehmerinnen verpflichten sich, die LaKoG über Änderungen ihrer Kontaktdaten zu informieren.